



**Stellungnahme des AWO Bundesverbands e. V.  
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
vom 18.11.2024 zu einem  
Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt**

Inhalt

- I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung
- II. Zum Entwurf im Einzelnen
- III. Schlussbemerkung

**I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung**

Der AWO Bundesverband e.V. nimmt gern die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für ein Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt Stellung zu nehmen. Dabei ist mit Blick auf die extrem kurze Zeitspanne zwischen der Bekanntgabe der Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen auf Bundesebene am 18.11.2024 und der Zuleitungsfrist einer Stellungnahme bis zum 20.11.2024 12 Uhr keine vertiefte und ausführliche Darstellung ermöglicht. Es wird daher nur zu ausgewählten Punkten im Entwurf Stellung bezogen.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von rund 270.000 Mitgliedern, 70.800 ehrenamtlich Engagierten sowie über 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen getragen. Seit ihrer Gründung 1919 setzt sich die AWO insbesondere für die Verbesserung der Lebenslage gewaltbetroffener Frauen ein. Gleichwohl verurteilt die AWO alle Formen von gruppen- und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Menschen. Häusliche Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt betrifft nach wie vor in besonderes hohem Maße Frauen, richtet sich aber auch gegen Männer und/oder queere Personen. Frauen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen sind überproportional oft von diesen Gewaltformen betroffen. Das oberste Ziel der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit der AWO ist es, diese Gewalt zu beenden. Die AWO ist bundesweit Träger von Frauenhäusern, Schutzwohnungen bei häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt für verschiedene Zielgruppen, Fachberatungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Frauennotrufen und weiteren Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Kontext sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt.

Der AWO Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf die langjährigen Kernforderungen der Arbeiterwohlfahrt für einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt, der an fachliche Standards geknüpft ist, sowie eine bundesgesetzliche Finanzierungsregelung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten bundesweiten Hilfeinfrastruktur verankert werden.

## II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Der AWO Bundesverband begrüßt das Ziel des Gesetzes, ein **bedarfsgerechtes Hilfesystem** bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen, um vor diesen Gewaltformen zu schützen, zu intervenieren, Folgen zu mildern und präventiv tätig zu werden. Die in § 1 genannten Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung umfassen hierzu wesentliche Punkte. Zur Feststellung von „ausreichenden und bedarfsgerechten“ Angeboten bedarf es klarer Kriterien, die bundeseinheitlich zugrunde gelegt werden sollten. Auch in Verbindung mit § 8 *Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung* sollten die **Erfahrungen und Erkenntnisse von Einrichtungen, Diensten und Trägern der Gewaltschutzarbeit**, die die Bedarfslagen der Klient\*innen kennen und erfassen, sich damit fachlich auseinandersetzen und Konzepte und Angebote entsprechend bedarfsorientiert weiterentwickeln, bei der Feststellung von „ausreichend und bedarfsgerecht“ immer **einbezogen** werden. Unter dem Punkt **Präventionsarbeit** spricht sich die AWO für eine Fortbildungspflicht für Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu geschlechtsspezifischer Gewalt (insbesondere gegen Frauen) aus.
2. Es wird begrüßt, dass das **Miterleben** von diesen Gewaltformen unter § 2 Abs 3 in das Gesetz mit aufgenommen wird und eine eigene Gewaltbetroffenheit begründet. Folgerichtig müssen Kinder und Jugendliche, die das gewaltbetroffene Elternteil begleiten, regelhafte spezifische **alters- und entwicklungsgerechte Leistungsangebote** wie Beratung, Begleitung und Betreuung in der Schutzeinrichtung erhalten.
3. Die **Eingrenzung des Anspruchs auf Schutz** bei einer „**gegenwärtigen Gewaltgefährdung**“ unter § 3 Abs 1, die insbesondere die Gefahr für Leib und Leben voraussetzt (gemäß Begründungsteil S. 33), greift zu kurz. Auch die Ausübung von **psychischer Gewalt** (Androhung jedweder Gewalt) muss einen Anspruch auf Schutz begründen können. Viele gewaltbetroffene Frauen nutzen günstige Zeitpunkte zum Verlassen des gewaltausübenden Partners, wenn sie bestimmte Vorbereitungen treffen konnten oder die Fluchtmöglichkeit ohne eine weitere Steigerung der eigenen Gefährdung besteht. Die gegenwärtige Gewaltgefährdung muss auf Grundlage von standardisierten **Instrumenten der Gefährdungseinschätzung** gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person eingeschätzt und beurteilt werden; die fachliche Einschätzung der Berater\*innen in Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser sowie Fachberatungsstellen muss hierbei anerkannt sein.
4. Durch welche Stelle/Institution (Polizei?) genau der Anspruch auf Schutz zur Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person unter § 3 Abs 2 durch sofortige Hilfestellung in **Eilfällen** zu gewähren ist bleibt noch unklar. Eine Rollenklärung zwischen z. B. Polizei und Hilfesystem ist notwendig.
5. Unter § 3 Abs 3 muss es über die Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive hinausgehen und zwar dahingehend, dass die gewaltbetroffenen Personen und ihre Kinder beim Ankommen in der neuen Lebenssituation im Sinne einer **nachgehenden psychosozialen Beratung** begleitet und unterstützt werden.
6. Jugendliche Kinder, die sich als gewaltbetroffene Person selbständig in eine Schutzeinrichtung nach diesem Gesetz begeben (z. B. Schutzwohnung im Falle von Zwangsverheiratung, Frauenhaus) sollen gemäß § 4 Abs 4 dem **Jugendamt** gemeldet werden. Hierbei muss in jedem Fall die Anonymität des Aufenthaltsortes gewahrt bleiben.  
Es ist weiterhin zu bedenken, dass die **automatische bzw. regelhafte Meldung** an das **Jugendamt**, wenn sich Kinder in der Obhut des schutzsuchenden Elternteils befinden, sowie

die weitere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Hürde für die Entscheidung zur Zuflucht in ein Frauenhaus sein kann. Die Erfahrungen von Frauenhäusern zeigen, dass allzu schnell eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird, obwohl das gewaltbetroffene Elternteil (zumeist die Frau) sich und die Kinder mit der Flucht in ein Frauenhaus schützen und erst recht eine weitere zuvor bestandene Kindeswohlgefährdung abwenden will. Die Sorge der Frauen, dass sie Nachteile durch ihr Handeln (Schutzeinrichtung in Anspruch zu nehmen) bezogen auf die Kinder erfahren, spielt bei der Inanspruchnahme von Hilfe eine nicht unerhebliche Rolle.

7. Unter § 4 Abs 5 wird die **Kostenfreiheit** der gewaltbetroffenen Person bei der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung beschrieben. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da die anteilige und teils vollständige Kostenbeteiligung faktisch eine große Hürde für die notwendige Inanspruchnahme der Hilfe bedeutet. Verschuldung durch einen Frauenhausaufenthalt darf nicht länger entstehen. Die frühzeitige Rückkehr zur gewaltausübenden Person, weil die Kosten der Unterkunft für die Schutzeinrichtung für Gewaltbetroffene und ihre Kinder nicht bezahlbar sind, darf nicht länger die Entscheidungen der Gewaltbetroffenen prägen.  
Kosten, die den Schutzeinrichtungen durch die oftmals **notwendige Erstausrüstung** mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln (z. B. auch Windeln für Kinder) und ggf. weiteren notwendigen Dingen (z. B. Fahrgeld) in den ersten Tagen nach Aufnahme entstehen, müssen in die kostendeckende Refinanzierung einkalkuliert werden. Viele Gewaltbetroffene haben kein Geld dabei oder keinen eigenen Zugriff auf das Konto; die Klärung der finanziellen Ressourcen, dem Zugang dazu sowie die finanzielle Eigenständigkeit von gewaltbetroffenen Frauen ist oftmals primäre Tätigkeit in den ersten Tagen nach Zugang ins Frauenhaus.
8. Mit Blick auf die **Erfüllung von Ansprüchen** unter § 4 Abs 6 darf es keine Beschränkung zur **Häufigkeit** der Inanspruchnahme von Schutz und Beratung geben. Alleiniges Kriterium sollte die Gewaltbetroffenheit und die sich daraus ergebenden notwendigen Hilfestellungen sein, die durch professionelle Fachkräfte gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person festgestellt werden.
9. Es ist unklar, was die **Dokumentationspflichten** für Einrichtungen unter § 4 Abs 6 beinhalten und bezwecken soll. Wichtig ist, die Anonymität der gewaltbetroffenen Person zu wahren und den bürokratischen Aufwand für Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, um die Ressourcen auf die Arbeit mit den gewaltbetroffenen Menschen richten zu können.
10. Mit Blick auf die **geografische Verteilung** unter § 5 *Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder* sei der Hinweis erlaubt, dass Angebote vor allem im ländlichen Raum insbesondere überhaupt erreichbar sein müssen. Dies kann durch flächendeckende und wohnortnahe Angebote realisiert werden.
11. Zur Sicherstellung der **landesweiten und länderübergreifenden Aufnahme** in Schutzeinrichtungen unter § 5 Abs 2 ist zu ergänzen, dass die Praxis der Gewaltschutzarbeit immer wieder zeigt, wie wichtig insbesondere bei einem hohen Gefährdungsrisiko die anonyme Unterbringung in einem anderen Bundesland mit einer großen räumlichen Distanz zum Gewaltausübenden erforderlich macht. Länderübergreifende Aufnahmen in Schutzeinrichtungen sind daher zwingend und ohne bürokratische Hürden zu ermöglichen.
12. Unter § 5 Abs 3 wird der Anspruch der Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten erforderlich sind, auf **angemessene öffentliche Finanzierung** begründet. Bislang können viele Einrichtungen und Angebote nur durch die erheblichen Aufwendungen von Eigenmitteln der Träger (Spenden, Ehrenamt, Bußgelder u.a.)

aufrechterhalten werden. Die *Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt* von 2023 im Auftrag des BMFSFJ hat festgestellt, dass ca. ein Viertel der gegenwärtig anfallenden Kosten zur Finanzierung von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen durch die Träger aufgebracht werden müssen. Als Arbeiterwohlfahrt fordern wir die Befreiung der Träger von Eigenanteilen und die **vollständige kostendeckende Finanzierung** durch staatliche Stellen. Im Ergebnis dieses Gesetzes muss eine echte finanzielle Verbesserung für die Trägervereine im Sinne einer auskömmlichen und kostendeckenden Finanzierung bestehen. Gleichzeitig brauchen sie eine solide langfristige Perspektive, um Schutzeinrichtungen wie ein Frauenhaus mit qualifiziertem Personal, angemessenen, bedarfsorientierten und barrierefreien Häusern und Räumen, passender Standortauswahl und Sicherheitskonzepten zum Schutz von Gewaltbetroffenen, ihren Kindern sowie Mitarbeiter\*innen auf der Basis von anerkannten fachlichen Standards für die Arbeit von Frauenhäusern/Schutzeinrichtungen betreiben und fortentwickeln zu können. Das Hilfeangebot muss auf Verbindlichkeit und Planbarkeit basieren. Die **Soll-Empfehlung für eine Objektförderung** von Schutz- und Beratungsangeboten und die Vermeidung von Einzelfallfinanzierungen bzw. -abrechnungen wie im Begründungsteil zu § 5 Abs 3 beschrieben wird von der Arbeiterwohlfahrt begrüßt. Ebenfalls wird die zur kostendeckenden Finanzierungskalkulation zugrunde liegende Annahme, dass nicht mit einer dauerhaften vollständigen Belegung bzw. Auslastung der Schutzeinrichtungen gerechnet werden darf (damit sich diese „tragen“), begrüßt. Im Begründungsteil (S. 41) wird von einer **Auslastungsquote** von maximal 85 % ausgegangen; dies muss evaluiert werden, inwieweit die Auslastungsquote nicht geringer angesetzt werden muss. Frauenhäuser sind Kriseneinrichtungen; Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern sollten immer möglich sein.

13. Mit Blick auf **angemessene ausgestattete räumliche Gegebenheiten** unter § 6 Abs 4 ist anzumerken, dass vielerorts nicht ohne weiteres (neue) geeignete bezahlbare Immobilien zur Etablierung von Schutzeinrichtungen, Schutzwohnungen oder Fachberatungsstellen zur Verfügung stehen. Hier braucht es einen **Bestandsschutz** bzw. eine vereinbarte Übergangszeit von mehreren Jahren für bestehende Einrichtungen, um ggf. Standortwechsel vornehmen zu können oder auch Anforderungen für Barrierefreiheit, Appartementstruktur usw. entsprechen zu können. Die Unterstützung mit niedrigschwelligen **Investitionsprogrammen** für den Ausbau der Gewaltschutzinfrastruktur im Sinne dieses Gesetzes ist dringend erforderlich.
14. Die AWO begrüßt, dass die **Kooperation** mit anderen relevanten Akteur\*innen in der Gewaltschutzarbeit als notwendige Aufgabe für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen unter § 6 Abs 5 anerkannt und beschrieben ist und somit in die regelhafte Finanzierungskalkulation einfließen muss.
15. Offen ist, mit welchen Zuständigkeiten und Befugnissen die unter § 6 Abs 5 benannte **„Stelle“ nach Landesrecht** ausgestattet wird bzw. ob hier die Schaffung von neuen Strukturen beabsichtigt wird.
16. Die Verfügbarkeit von **Erstanlaufstellen** bei akuter Gefährdung unter § 6 Abs 6 wird begrüßt; allerdings müssen diese Erstanlaufstellen gut erreichbar sein. In Flächenstaaten dürfen hier keine Hürden aufgrund von weiten Entfernungen und Fahrwegen für Schutzsuchende aufgebaut werden, um Zugang in eine erreichbare Schutzeinrichtung zu erhalten.
17. Mit den Regelungen zur **Trägeranerkennung** unter § 7 werden teilweise Unsicherheiten erzeugt. Das Erfordernis, dass alle Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen,

die bereits heute bzw. seit vielen Jahren/Jahrzehnten diese Einrichtungen vorhalten und Beratungsleistungen anbieten, sich der Trägeranerkennung unterziehen müssen, erzeugt ziemlichen Aufwand. Die Zugehörigkeit dieser Träger zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege bzw. zu einem einschlägigen Fachverband sollten die Trägeranerkennung ohne weiteres Anerkennungsverfahren (nach drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) begründen. Auch entsteht eine Ungleichbehandlung zu den unter § 7 Abs 3 genannten Gebietskörperschaften, die kein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen.

18. Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt, dass es **feste Zeitfenster für Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanungen** gibt.
19. Durch die Neueinfügung eines § 10 Abs 7 SGB VIII entstehen Fragen, inwieweit sich Änderungen bzw. Folgen zu Finanzierungen durch die Jugendhilfe von Unterkunft und Angeboten in Gewaltschutzeinrichtungen auswirken. Sollen künftig Leistungen der Jugendhilfe im Frauenhaus erbracht werden? Als Arbeiterwohlfahrt sprechen wir uns für spezifische kindgerechte Leistungen im Frauenhaus durch dort vorhandene **Fachkräfte für Kinder** aus. Eine etwaige Kostenerstattung durch die Jugendämter darf nicht zulasten der Träger und Kinder gehen und mit weiteren bürokratischen Aufwendungen verbunden sein.
20. Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die Klarstellung unter § 9 Abs 2, dass Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung nach § 3 vergleichbaren Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII sowie dem § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgehen. Damit sollten die Kostenerstattungskonflikte und Refinanzierungslücken für Frauenhäuser endlich der Vergangenheit angehören. Jeder durch häusliche bzw. geschlechtsspezifische Gewalt betroffene Mensch soll Hilfe erhalten – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus, Behinderung oder Einkommen.
21. Im Rahmen der Darstellung in der statistischen Erhebung muss die (Standort-)Anonymität der Schutzeinrichtung immer sichergestellt sein. Die unter § 10 Abs 2 Satz 7 genannten Angaben müssen in jedem Fall anonymisiert werden. Es wird in Frage gestellt, wozu die Erhebungselemente unter Abs 2 Satz 2 notwendig sind. Grundsätzlich sollte geprüft werden, inwieweit im Sinne der **Datensparsamkeit** alle unter § 10 genannten Punkte wirklich relevant sind. Datenerhebung bindet Personalressource, die für die psycho-soziale Arbeit besser eingesetzt wäre.

### III. Schlussbemerkung

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt grundsätzlich diesen Referentenentwurf, um die Rechte von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen wirksam zu stärken. Die finanzielle Bundesbeteiligung sehen wir als wichtigen Baustein für die bundeseinheitliche Regelung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen und für die entsprechend notwendige Ausgestaltung des Hilfesystems. Eine unbefristete Finanzierungsbeteiligung des Bundes wäre aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt erstrebenswert, um langfristig die finanzielle Absicherung gewährleisten zu können. Wir erwarten eine echte Finanzierungsverbesserung und sehen dabei alle staatlichen Ebenen in der Verantwortung.

Berlin, 20.11.2024